

## 1. Fragestunde (24/FR 4/76)

### Beantwortung

**Präsident:** Es sind sieben Fragen eingegangen. Ich rufe die Fragestellerinnen und Fragesteller in der Reihenfolge auf, in der die Fragen eingegangen sind. Gemäss § 52a Abs. 6 und 7 der Geschäftsordnung ist eine sachbezogene Verständnisfrage oder Nachfrage zulässig. Es findet keine Diskussion statt.

**Felix Meier, SP und Gew.:** Ich habe eine Frage zum Thema des Artikels "Nach dem Nein zur Erweiterung des Kirchner-Museums in Davos: Die hochkarätige Sammlung des Thurgauer Mäzens Uwe Holy sucht ein neues Zuhause" im St. Galler Tagblatt vom 7. Dezember 2024. Die Frage lautet: Ist die Regierung bereit, allenfalls auch unkonventionelle Wege der Finanzierung zu gehen, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass herausragende private Kunstsammlungen, wie zum Beispiel die von Uwe Holy, im Kanton gehalten werden können? Zur Begründung: Unerwartet hat sich durch die Ablehnung der Davoser Stimmbürgerinnen, nämlich einen Erweiterungsbau beim Kirchnermuseum zu finanzieren, ein Fenster der Möglichkeit für den Thurgau aufgetan, eine hervorragende private Sammlung allenfalls im Kanton zu behalten und einer breiten Öffentlichkeit – ich denke da an das Kunstmuseum Thurgau in der Kartause Ittingen – zugänglich zu machen. Nicht als Selbstzweck, oder einfach, um jemandem unter die Arme zu greifen, sondern, weil das eigentlich in unser aller Interesse sein müsste. Denn diese "Leuchttürme" sind nicht nur kulturell und touristisch bedeutsam, sie sind auch für die nächsten Generationen wichtig und tragen zum hier auch schon mehrfach, manchmal bedauernd erwähnten Selbstwertgefühl von uns allen bei.

**Regierungsrätin Denise Neuweiler:** Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit solcher Kunstsammlungen, und dies insbesondere, wenn sie einen Bezug zum Kanton Thurgau haben. Entsprechend ist er im Rahmen seiner Möglichkeiten daran interessiert, die Voraussetzungen zu schaffen, solche Sammlungen im Kanton zu halten und auszustellen. So ist im Budget 2025 auch die Sanierung des Kunstmuseums Thurgau in der Kartause Ittingen enthalten, womit unter anderem die klimatischen Anforderungen für Kunstausstellungen besser erfüllt werden sollen. Unklar ist, was in der gestellten Frage mit unkonventionellen Wegen gemeint ist. Der Regierungsrat ist an die rechtsstaatlichen Prinzipien gebunden; somit bedarf das staatliche Handeln einer Rechtsgrundlage, und die Finanzkompetenzen ergeben sich aus den einschlägigen Erlassen.

**Präsident:** Gibt es eine Verständnisfrage?

**Felix Meier, SP und Gew.:** Nachdem mich der Präsident beim letzten Mal ziemlich deutlich

darauf aufmerksam gemacht hat, dass ich keine Frage gestellt hätte, sondern diskutieren wollte, werde ich das "unkonventionell" Regierungsrätin Denise Neuweiler gerne unter vier Augen erklären.

**Marion Sontheim, SP und Gew.:** Der Grosse Rat hat entschieden, die Kürzung beim Konto 7544.3636.170, Beitrag Zweckverband Perspektive Thurgau, um 200'000 Franken zu reduzieren. Fühlt sich der Regierungsrat an diesen eindeutigen Auftrag gebunden? Zur Begründung: Regierungsrat Urs Martin hat den Mitarbeitenden der Perspektive Thurgau klar kommuniziert, dass der Grosse Rat bei seiner letzten Sitzung die Kürzung des Budgets der Perspektive Thurgau um 200'000 Franken zwar reduziert habe, der Regierungsrat jedoch nicht verpflichtet sei, diese Reduktion anzuwenden, und dies auch nicht beabsichtige. Die Entscheidung über die Ausschöpfung des Budgets liege in der Kompetenz des Regierungsrates, und angesichts der Ablehnung der Steuererhöhung sei es höchst unwahrscheinlich, dass dieser Beschluss umgesetzt werde.

**Regierungsrat Urs Martin:** Danke für die Frage, Kantonsrätin Marion Sontheim. In § 3 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesundheitsgesetzes (GG) in Verbindung mit § 5 des Gesundheitsgesetzes benennt der Gesetzgeber explizit mein Departement als zuständig für die Planung und Koordination der Gesundheitsvorsorge. Aufgrund der Höhe der Ausgabe ist finanzkompetenzrechtlich ein Regierungsratsbeschluss erforderlich nach § 38 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Es obliegt damit meinem Departement, eine entsprechende Leistungsvereinbarung auszuhandeln und dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen. Dabei muss der Budgetkredit nicht ausgeschöpft werden, das sagt § 37 des Finanzhaushaltsgesetzes. Der Grosse Rat entscheidet als Legislative über den dafür zur Verfügung stehenden Budgetrahmen. Ob einzelne Budgetpositionen ausgeschöpft werden, hat der Regierungsrat als Exekutive in einer finanzpolitischen Gesamtwürdigung zu entscheiden. Die gesetzliche Regelung ist staatspolitisch korrekt. Der Grosse Rat als Legislative erlässt die Gesetze und verabschiedet das Budget. Der Regierungsrat als Exekutive setzt die Gesetze um. Es ist wenig zielführend, wenn im Rahmen der Budgetdebatte über Umwege Einzelentscheide in Sachfragen getroffen werden. Der Chef des Departements für Finanzen und Soziales hat deshalb bereits in der grossrätlichen Debatte darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat angesichts der herausfordernden Finanzlage den Budgetkredit 7544.3636.170 nicht ausschöpfen wird. Dies hat er der Perspektive Thurgau bereits am Austausch vom 6. November 2024 und zuvor bereits am Austausch vom 27. September 2024 explizit mitgeteilt. Aufgrund der integralen Sparmassnahmen für viele Empfängerinnen und Empfänger von Leistungsvereinbarungen wäre eine Privilegierung ausgerechnet des Gemeindezweckverbands Perspektive Thurgau unverständlich.

**Präsident:** Gibt es eine Verständnisfrage?

**Marion Sontheim**, SP und Gew.: Ich kann das Vorgehen nicht verstehen, aber das lässt sich über eine Verständnisfrage nicht klären.

**Marc Rüdüsüli**, Die Mitte/EVP: Ich war auch überrascht, in der Thurgauer Zeitung zu lesen, dass der Regierungsrat beabsichtigt, das vom Grossen Rat gesprochene Budget für den Gemeindezweckverband Perspektive Thurgau nicht auszuschöpfen. Der Umgang mit diesem Beschluss des Grossen Rates ist hoffentlich ein Einzelfall, und es geht mir hier darum, Klarheit zu erhalten, wie der Regierungsrat in Zukunft die vom Parlament eindeutig geäusserten konkreten Absichten entsprechend umzusetzen gedenkt. In Bezug auf die Perspektive geht es schlussendlich auch um Leistungen für Menschen, die diese Unterstützung brauchen, und diese Unterstützung wurde auch gesprochen. Deshalb meine Frage: Was bedeutet es für die Zusammenarbeit von Parlament und Regierungsrat, wenn konkrete Parlamentsentscheide nicht der Intention entsprechend umgesetzt werden? Vielen Dank für die Beantwortung.

**Regierungsrat Walter Schönholzer**: Ich darf mich heute als "Primus inter pares" dieses Gremiums an Sie wenden. Ich möchte mich beim Grossratspräsidenten vorgängig auch herzlich bedanken für seine Worte, die er zu Beginn dieser Sitzung ausgesprochen hat. Geschätzte Damen und Herren: Wenn wir uns den Umgang, den wir schon seit vielen Jahren zwischen Parlament und Regierung pflegen, mal vor Augen führen, sei das zum Beispiel am Samichlaustag, bei einem Parlamentarierskirennen oder eben auch sonst über die Fraktionen hinweg, dann dürfen wir, glaube ich, wirklich mit Stolz sagen, dass die Art und Weise, wie man im Kanton Thurgau im Parlament – die Regierung mit dem Parlament und umgekehrt – miteinander umgeht, sehr gut ist. Aber: Die Situation beim Budget 2025 und dem Finanzplan war sehr herausfordernd, ist und bleibt sehr herausfordernd und ist für viele unter uns neu. Sie wissen, wir erlebten eine Zeit, in der wir während vielen Jahren immer nur Überschüsse gehabt hatten, und jetzt wird es halt mal eng. Und da mag es auch sein, dass beim einen oder anderen Mal die Nerven etwas blank liegen. Ich hoffe aber, und ich bin überzeugt, dass gerade die bevorstehenden Festtage auch helfen werden, die Wogen wieder etwas zu glätten, und wir zu einer guten, konstruktiven Zusammenarbeit kommen. Der Regierungsrat schätzt die gute Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, aber er legt auch Wert darauf, und Sie sicher auch, dass jede Staatsgewalt verfassungskonform ihren Auftrag übernimmt. Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Gerichte stellen die drei Staatsgewalten dieses Kantons dar. Sie setzen den in § 10 der Kantonsverfassung verankerten staatstragenden Grundsatz der Gewaltenteilung um. Dem Grossen Rat obliegen die gesetzgebende Gewalt, insbesondere die Rechtsetzung, und die Verabschiedung des Voranschlags. Der Regierungsrat als ausführende Gewalt hat die Gesetze umzusetzen und das Budget, inklusive Investitionsrechnung, einzuhalten; und die Gerichte wachen dann über die Einhaltung des geltenden Rechts. Was heisst das nun im konkreten Fall der Perspektive Thurgau? Darauf ist der Chef des Departements für

Finanzen und Soziales (DFS), Regierungsrat Urs Martin, bei der Beantwortung der Frage von Kantonsrätin Marion Sontheim bereits eingegangen. Ausserdem hat er im Rahmen der Budgetdebatte vom 4. Dezember 2024 sowie an zwei Sitzungen mit der Perspektive Thurgau am 27. September sowie am 6. November persönlich über die Übergangsleistungsvereinbarung informiert. Die Kommunikation in diesem Fall ist nicht optimal verlaufen. Dafür möchten wir uns als Gremium entschuldigen. Es ist jetzt aber auch nicht zielführend, die weiteren Gespräche medienwirksam in der Öffentlichkeit abzuhandeln. Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Chef des DFS bemüht ist, im Dialog auf Augenhöhe schon heute Nachmittag die Haltung des Regierungsrates zu erklären und darauf hinzuwirken, dass eine Ungleichbehandlung einzelnen Organisationen gegenüber verhindert wird. Sie wissen es: Es gibt viele Organisationen, die jetzt Sparbeiträge leisten müssen, nicht nur die Perspektive Thurgau. Eine Lösung kann gefunden werden, und das notabene, ohne die geschätzten Leistungen der Perspektive Thurgau zu schmälern. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es eine Lösung geben wird, die sicherstellt, dass die Perspektive Thurgau ihren Leistungsauftrag 2025 trotz der Reduktion im Budget erfüllen kann. Noch einmal: Die weiteren Gespräche finden heute Nachmittag statt.

**Präsident:** Gibt es eine Verständnisfrage?

**Marc Rüdüsüli, Die Mitte/EVP:** Es gibt keine Verständnisfrage. Ich bin froh, dass diese Gespräche jetzt geführt werden. Ich bedanke mich dafür und hoffe sehr, dass es eine tragfähige Lösung geben wird.

**Martina Pfiffner Müller, FDP:** Ich hatte genau die gleiche Frage vorbereitet wie mein Vorredner. Ich werde daher darauf verzichten, diese Frage zu wiederholen. Mich hat es sehr gestört, dass Mehrheitsbeschlüsse des Parlamentes nicht umgesetzt werden. Wir haben nun eine ausführliche Antwort erhalten. Deshalb ziehe ich meine Frage zurück und hoffe, dass Gespräche wirklich auf Augenhöhe stattfinden heute Nachmittag.

**Cornelia Hasler-Roost, Die Mitte/EVP:** Wir wissen, dass die Schulschliessungen in der Coronapandemie auf psychische und soziale Befindlichkeiten von Jugendlichen grosse negative Auswirkungen gehabt haben. Eine Lehre daraus ist, in Zukunft, wenn immer möglich, auf diese Schulschliessungen zu verzichten. Eine Energiemangellage kann jedoch leider auch diesen Winter nicht ausgeschlossen werden. Hat der Regierungsrat einen Plan oder eine Priorisierung, was mit kantonal geführten Mittel-, Hoch- und Berufsfachschulen passiert, sollte eine Energiemangellage die Schliessung von öffentlichen Gebäuden erfordern? Besten Dank für die Beantwortung.

**Regierungsrat Walter Schönholzer:** Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Fragestellerin, dass auf Schulschliessungen, wenn immer möglich, verzichtet werden soll.

Gleichzeitig kann auch die Situation eintreten, dass aufgrund eines Energiemangels auch die Kantonsverwaltung – nicht nur die Privaten – gezwungen wird, öffentliche Gebäude zu schliessen. Die Strategie des Regierungsrates zielt in diesem Fall darauf hin, primär die grössten Stromverbraucher der Kantonsverwaltung auf einen minimalen Betrieb zu reduzieren. Das betrifft vor allem die Berufsfach-, Mittel- und Hochschulen, die zirka 67 % des Stromverbrauchs des Kantons ausmachen. Mit 22 % ist das Berufsbildungszentrum Weinfelden der grösste Verbraucher. Die Schliessung von Liegenschaften oder Teilen davon würde nur nach vorgängiger technischer Planung erfolgen, die durch das Hochbauamt koordiniert wird. Die Schulen verfügen bereits über Notfallpläne, die auch den Wechsel zu Fernunterricht und Homeoffice umfassen. Wir konnten das ja indirekt schon üben während der Coronapandemie. Die Schulleitungen sind gefordert, die Bedürfnisse der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernenden und Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

**Präsident:** Gibt es eine Verständnisfrage?

**Cornelia Hasler-Roost,** Die Mitte/EVP: Habe ich das richtig verstanden: Dann werden die Kantonsschulen anders behandelt als die Fachhochschulen und die Berufsfachschulen? Denn diese wurden nicht erwähnt.

**Regierungsrat Walter Schönholzer:** Nein, Berufsfach-, Mittel- und Hochschulen werden miteinander angeschaut. Sie machen 67 % des Stromverbrauchs aus. Und das BBZ Weinfelden ist unter diesen Kantons-, Mittel- und Hochschulen eben mit 22 % der grösste Einzelverbraucher. Dort würde es am allermeisten einschenken. Aber die Schulen würden gleich behandelt.

**Cornelia Hauser,** GRÜNE: In der Schweiz waren im Jahr 2022, berechnet nach Einkommen aus dem Jahr 2021, 8.2 % der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten von Einkommensarmut betroffen. Dies entspricht rund 702'000 Personen in der Schweiz. Abgesehen von finanzieller Unterstützung durch das Sozialamt bieten Non-Profit-Organisationen Hilfe in allen Lebensfragen. Durch die Streichung kantonaler Beiträge müssen Beratungsstellen ihr Angebot allerdings reduzieren. Die Kantonsregierung muss ihre soziale Verantwortung auch zukünftig wahrnehmen und müsste eigentlich auch in präventive Massnahmen investieren. Deshalb meine Frage: Was unternimmt der Regierungsrat, um von Armut betroffene Personen im Thurgau zu unterstützen, abgesehen von Sozialhilfebeiträgen?

**Regierungsrat Urs Martin:** Danke für die Frage, Kantonsrätin Cornelia Hauser. Die Schweiz und der Kanton Thurgau kennen einen ausgebauten Sozialstaat. Das grundlegende Institut der Sozialhilfe ermöglicht jeder Person eine minimale Teilhabe am sozialen

Leben, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht werden muss. Dabei ist zu beachten, dass die Sozialhilfe nicht nur materielle Beiträge, sondern auch nicht-finanzielle Begleitung beinhaltet. Dazu gehören gemäss § 1 der Sozialhilfeverordnung (SHV) etwa die Beratung von Familien und Alleinstehenden, die Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen, die Besorgung der Unterkunft oder die Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensberatungen. Im letzteren Bereich besteht seit 2024 eine Leistungsvereinbarung mit Caritas Thurgau, die für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Thurgau eine von Kanton und Gemeinden paritätisch finanzierte Schuldenberatung und Schuldensanierung sicherstellt. Ergänzt wird die Sozialhilfe durch eine Vielzahl bereichsspezifischer ständiger oder zeitlich begrenzter Massnahmen des Sozialstaates. Neben der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen zählen dazu insbesondere ein progressiver Steuersatz, der insbesondere bei der direkten Bundessteuer die Personen in den untersten 3 Perzentil faktisch steuerbefreit, sowie ein ausdifferenziertes System der individuellen Prämienverbilligungen, das dieselbe Bevölkerungsschicht sowie Kinder und Jugendliche in vielen Fällen ganz von der Krankenkassenprämie befreit. In vielen Gemeinden gibt es auch einkommensabhängige Tarife der Kindertagesstätten, welche sozialpolitisch eine Umverteilung darstellen. Weiter unterstützt der Kanton diverse Drittorganisationen mit jährlichen Beiträgen. Vor dem Hintergrund der herausfordernden Gesamtfinanzlage hat der Regierungsrat entschieden, im Budget 2025 Integralbeiträge an Drittorganisationen zu überprüfen und diese bedarfsorientiert gekürzt.

**Präsident:** Gibt es eine Verständnisfrage?

**Cornelia Hauser, GRÜNE:** Regierungsrat Urs Martin hat die Caritas als erstes erwähnt. Deshalb meine Nachfrage: Wurden im laufenden Budgetprozess die Beiträge für die Caritas Thurgau gekürzt? Und wenn ja, um wieviel?

**Regierungsrat Urs Martin:** Nein.

**Markus Birk, SP und Gew.:** Bei mir geht es bei der Frage auch um die Perspektive Thurgau, vielleicht geht sie in eine etwas andere Richtung. Meine Frage: Wie gedenkt der Regierungsrat, die gesetzliche Aufgabe der sozialen und beruflichen Integration von benachteiligten Personen im Kanton Thurgau ohne Unterstützung der Perspektive weiterhin zu erfüllen? Zu meiner Begründung: Die Perspektive Thurgau erfüllt eine wichtige Funktion bei der Wiedereingliederung von Menschen mit erschwerten Bedingungen in den Arbeitsmarkt und bei der Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Dies deckt sich mit den Zielen des Sozialhilfegesetzes und anderen kantonalen Strategien zur Unterstützung benachteiligter Gruppen. Eine Reduktion um 820'000 Franken würde nicht nur diese wichtige

Arbeit gefährden, sondern könnte langfristig höhere Kosten durch Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und gesellschaftliche Ausgrenzung verursachen. Es ist daher entscheidend, dass der Regierungsrat darlegt, wie er seine Verpflichtungen ohne die entsprechende Möglichkeit der Perspektive umzusetzen plant.

**Regierungsrat Urs Martin:** Danke für die Frage, Kantonsrat Markus Birk. Sie sprechen die soziale und berufliche Integration im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (SHG) an. Dieses sieht in § 1 vor, dass der Staat soziale Not lindert und einen Beitrag zur Behebung sozialer Not leistet, worunter auch die soziale und berufliche Integration fällt. Das Sozialhilfegesetz sieht in § 4 weiter vor, dass diese Aufgabe den politischen Gemeinden zufällt. Die gesetzliche Aufgabe trifft damit die Gemeinden. Die Angebote der Perspektive Thurgau haben damit nichts zu tun. Sie leiten sich aus dem Gesundheitsgesetz (GG) ab, das den Schutz oder die Wiederherstellung der Gesundheit zum Ziel hat. In § 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesundheitsgesetzes legt der Gesetzgeber fest, dass die Mütter- und Väterberatung, die Kleinkinderberatung, die Familien- und Erziehungsberatung, die Jugendberatung, die Paar- und Erwachsenenberatung sowie die Suchtberatung in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen. Der Kanton kann sich gemäss § 39 des Gesundheitsgesetzes an den Kosten im Rahmen von Gesundheitsprävention beteiligen. Er muss aber nicht. Insgesamt sind im Kanton Thurgau für die berufliche und soziale Teilhabe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und des Gesundheitsgesetzes primär die Politischen Gemeinden in der Pflicht. Der Kanton beteiligt sich bereichsweise an der Finanzierung. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Perspektive Thurgau entgegen den Ausführungen des Fragestellers weiterhin auch vom Kanton unterstützt wird. Sie hat 2025 3.3 Mio. Franken an kantonaler Unterstützung in Aussicht gestellt erhalten. Hinzu kommt der Gemeindeanteil. Die Aussage, der Kanton würde die Perspektive Thurgau 2025 nicht unterstützen, ist angesichts der vorhergehenden Zahlung von 3.3 Mio. Franken irreführend.

**Präsident:** Gibt es eine Verständnisfrage?

**Markus Birk, SP und Gew.:** Keine weiteren Fragen.

**Präsident:** Die nächste Fragestunde ist am 5. Februar 2025 geplant.